

§ 28 TDBG 2012 Sicherstellung der Mitteilung

TDBG 2012 - Transparenzdatenbankgesetz 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.12.2025

§ 28.

Die obersten Organe der Vollziehung haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit im Aufsichtsweg sicher zu stellen, dass die leistenden Stellen sämtliche Mitteilungen ordnungsgemäß übermitteln.

In Kraft seit 28.08.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at